14. Unter welchen Boraussetzungen haftet ber Unternehmer eines Sanatoriums ben Gästen für die von ihnen eingebrachten Sachen wie ein Gastwirt?
BGB. §§ 701—703.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1925 i. S. v. K. (Kl.) w. offene Handelsgesellschaft Dr. L.'s Sanatorium (Bett). VI 221/25.

I. Landgericht Dresben.

II. Dberlandesgericht bafelbit,

Dem Aläger, der sich im Herbst 1922 in dem Sanatorium der Beklagten als Kurgast aushielt, kam dort am 25. November, während

er in einem Speisesaale sein Mittagsmahl einnahm, sein Gehpelz abhanden, den er im Vorraum an einem Kleiderständer aufgehängt hatte. Er erhob Klage auf Zahlung des Betrags von 3500000 M, auf den er den Wert des Pelzes am Tage der Verlustes bezisserte, nehst Verzugszinsen. Das Landgericht entsprach der Klage, das Oberlandesgericht wies sie dagegen ab. Die Revision des Klägers führte trop grundsählicher Billigung der Rechtsaufsassuffassung des Verusungsgerichts zur Aushebung des Urteils.

Mus ben Grünben:

Die nach Voraussehungen und Inhalt verschärfte Saftung für bie eingebrachten Sachen von Gästen ist im § 701 BBB. nur bem "Gaftwirt" auferlegt, "ber gewerbsmäßig Frembe gur Beherbergung aufnimmt." Sie trifft baber nach bem Wortlaute ber Borschrift nicht jeben, ber im Betriebe feines Gewerbes Gafte aufnimmt, fonbern nur den, der die Aufnahme zum Awecke der Beherbergung gewährt und bessen Gewerbebetrieb eben biese Leiftungen zum wesentlichen Inhalt und Amed hat. Sie greift daber nicht Blat gegenüber Betrieben, die Fremben Unterfunft und Verpflegung nicht zum Zwecke der Beherbergung, sondern behufs Ermöglichung ober Erleichterung eines von ber Betriebsleitung angewandten Beilverfahrens gemähren, und beren Aweck auf die Anwendung eines Heilverfahrens bei ben fich einstellenden Gaften gerichtet ist. Diese Abgrenzung entspricht ebenso wie bem Wortlaut auch bem Grunde ber Borschrift. Diese will den Gast, ber sich in der Regel über die Einrichtungen eines Gasthosbetriebs und die Perfonlichkeit seines Leiters nicht im voraus naber zu unterrichten vermag, gegen die aus bem lebhaften Berfehr wechselnder Versonen sich ergebenden Gefahren schützen und ben Inhaber bes Betriebs, ber aus bem Bertehr ben Borteil gieht, jum Schute ber Safte gegen biefe Gefahren anhalten. Bei einer in ber Hauptsache auf Beilung ber Gafte abzielenden Beranstaltung erscheint bagegen eine folche Belaftung bes Unternehmers bebenklich und ein Sout ber Gafte beshalb weniger bringend, weil hier ber Wechsel ber Gafte und ber Berfehr britter Berfonen weit geringer ju fein vfleat.

Bon biesen Gesichtspunkten aus wird die Anwendbarkeit der §§ 701 fig. BGB. in den Fällen zu bejahen sein, in denen der Haupt- zwed des Betriebs auf die Beherbergung der Gäste gerichtet ift und

bie Beherbergung nur etwa in Einzelheiten ober auf besonberen Wunsch nach den Bedürsnissen der von einem größeren ober kleineren Teile der Gäste verfolgten gesundheitlichen Zwecke besonders gestaltet wird. Dagegen werden die Vorschriften der §§ 701 flg. nicht Platzu greisen haben, wo die auf Gewährung von Unterkunft und Verpstegung abzielende Seite des Betrieds der Anwendung des Heilsversahrens untergeordnet und nach deren Ansorderungen ausgestaltet ist. Ob der Gewinn des Unternehmers mehr aus dem einen oder anderen Teile des Betrieds herrührt, kann dagegen, abweichend von den Aussührungen der Revisionsbegründung, nicht als ausschlaggebend crachtet werden, weil auch die Gewährung besonderer Verpstegung und die Eigenart der Unterkunstsräume vielsach den Zwecken des Heilversahrens dienen, ihm angepaßt sind, dementsprechend auch die Vergütung für Verpstegung und Unterkunst oft einen Teil des Entgelts sür die Heilbehandlung mit umfaßt.

Im vorliegenden Falle ist das Berufungsgericht auf Grund eingehender Würdigung der vom Revisionsgericht nicht nachzuprüsenden Beweisergebnisse zu der Feststellung gelangt, daß das Unternehmen der Beklagten eine Kuranstalt ist, in der tränkliche, schwächliche und genesende Menschen unter Beodachtung und Behandlung angestellter Arzte nach besonderen Versahrensvorschriften der Heilung und Krästigung zugeführt, andere Personen dagegen nur, soweit sie zur Begleitung oder Bedienung der Kurgäste dienen oder sie vorübergehend besuchen, ausgenommen werden. Es hat danach ohne Kechtsirrtum angenommen, daß auf dieses Unternehmen die für Sastwirte geltenden Haftungsvorschriften keine Anwendung sinden.

Ist hiernach die von der Revision in erster Linie erhobene Rüge einer Verletzung des § 701 BGB. nicht gerechtsertigt, so kann dagegen dem zweiten Revisionsangriffe, der sich gegen die Auslegung der auf dem vom Kläger unterzeichneten Anmeldezettel vorgedruckten "Vereindarung" und des § 5 der von ihm entgegengenommenen Ausnahmebedingungen richtet, der Erfolg nicht versagt werden, weil diese Auslegung zum Teil auf der Verkennung von allgemeinen Rechtsbegriffen und der Verletzung von Gesehen der Logik deruht. (Dieser Gesichtspunkt wird näher erörtert und führt zur Aussehung des angesochtenen Urteils und zur Aurückverweisung der Sache.)